

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Inserate:
Für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
1 Ngr.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
12 Ngr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Einladung zum Abonnement.

Beim bevorstehenden Quartalswechsel machen wir unsere werthen Abonnenten darauf aufmerksam, ihre Bestellungen auf das „Amts- und Anzeigebblatt“ bei der Post sowohl als auch bei den Boten so bald als möglich aufzugeben, da wir bei späteren Anmeldungen nicht immer in der Lage sind, die gewünschten Exemplare nachzuliefern.

Gegen Vorausbezahlung von 1 M. 20 Pf. nehmen alle Postanstalten Bestellungen an, ebenso wird das „Amts- und Anzeigebblatt“ gegen einen Botenlohn von 25 Pf. pro Quartal von der Postanstalt an jedem Dienstag, Donnerstag und Sonnabend pünktlich ins Haus geliefert.

Die geehrten Abonnenten in Eibenstock, Schönheide, Stützengrün, Sosa, Carlsfeld, Blauenthal u., welche ihre Bestellungen direct bei uns oder bei den betreffenden Boten machen, erhalten das Blatt ohne Preiserhöhung zugesandt.

Zu zahlreichem Abonnement ladet hiermit freundlichst ein

Die Redaction und Expedition des „Amts- und Anzeigebblattes“.

Bekanntmachung,

die Arbeitsbücher für Bergarbeiter betr.

Nachdem es wiederholt vorgekommen, daß Bergarbeiter, um ihre Vergangenheit bei schlechter Führung zu verdecken, sich auf Grund § 16 der Verordnung des königlichen Ministerium des Innern vom 23. November 1868 ein neues Arbeitsbuch zu verschaffen gewußt haben und in dasselbe nur ein polizeiliches Attest über den letzten Aufenthalt, nicht aber auch eine Bemerkung über das letzte Arbeitsverhältniß eingetragen worden ist, dieses Verfahren aber als unstatthaft erscheint, so werden auf Grund einer diesfalligen Generalverordnung der königl. Kreishauptmannschaft Iwida die nach § 18 unter 2 b. der Kompetenzverordnung vom 22. August 1874 zur Ausstellung von Arbeitsbüchern competenten Herren Bürgermeister in mittleren und kleinen Städten und Gemeindevorstände darauf hingewiesen, daß unter dem letzten Eintrage des alten Arbeitsbuches, auf welchen bei der Ausstellung eines neuen Buches nach § 17 Abs. 3. der Verordnung vom 23. November 1868 hinzuweisen ist, das letzte Arbeitszeugniß des betreffenden Bergwerksbesizers oder dessen Betriebsbeamten mit zu verstehen und dasselbe daher in dem neuen Buche ebenfalls mit zu erwähnen ist.

Sollte das alte Arbeitsbuch verloren gegangen und daher das letzte Arbeitszeugniß nicht sofort zu erlangen sein, so sind die über den Verlust des Arbeitsbuches ohnehin anzustellenden Erörterungen zugleich mit auf die Ermittlung des letzten Arbeitsortes zu erstrecken, wodurch wenigstens in den meisten Fällen die Fügigkeit geboten sein wird, diesen Arbeitsort festzustellen und durch eine sodann einzuleitende Vernehmung mit dem betreffenden Werksbesizer das fragliche Arbeitszeugniß herbeizuschaffen.

Zur Nachachtung wird Solches hiermit bekannt gemacht.

Schwarzenberg, den 23. December 1874.

Die königliche Amtshauptmannschaft.
Bodel.

Dr. Bp.

Bekanntmachung.

Anmeldung zur Militärstammrolle betr.

Die Stadträthe, Stadtgemeinderäthe und Gemeinderäthe im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, welchen die Anlegung und Führung der Militärstammrollen nach der 2. Anmerkung des § 57 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 obliegt, werden auf die von ihnen nach § 60 der angezogenen Instruction an die Militärpflichtigen zu erlassende Aufforderung zu der von denselben innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar zu bewirkenden Anmeldung zur Stammrolle hierdurch aufmerksam gemacht.

Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,

am 24. Dezember 1874

Bodel.

St.

Bekanntmachung.

Die Herren Bürgermeister zu Johannegeorgenstadt, Aue und Grünhain, sowie die Herren Gemeindevorstände im hiesigen amtshauptmannschaftlichen Bezirke werden unter Bezugnahme auf § 26 der Verordnung, die in Folge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Kompetenzverhältnisse betr., vom 22. August 1874 angewiesen, bis

zum 15. Januar 1875

über die Einrichtungen außer Anzeige zu erstatten, die sie in Betreff der Cavallerumgänge an ihren Orten getroffen haben.

Schwarzenberg, am 24. Dezember 1874.

Die königliche Amtshauptmannschaft.
Bodel.